

Sitzungsunterlagen

1. (konstituierende) öffentliche
Sitzung des Schulverbandes
Ratzeburg
12.07.2023

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tagesordnung	4
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3 Feststellung des dienstältesten Mitglieds der neuen Schulverbandsversammlung und Übergabe der Sitzungsleitung	
Berichtsvorlage Schulverband Ratzeburg SV/BerVoSv/069/2023	6
TOP Ö 4 Wahl der/des Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers	
Beschlussvorlage Schulverband Ratzeburg SV/BeVoSv/158/2023	8
TOP Ö 5 Aushändigung der Ernennungsurkunde an die Schulverbandsvorsteherin/den Schulverbandsvorsteher und ihre/seine Vereidigung	
Berichtsvorlage Schulverband Ratzeburg SV/BerVoSv/070/2023	10
TOP Ö 6 Verpflichtung der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers gem. § 33 Abs. 5 GO durch das dienstälteste Mitglied	
Berichtsvorlage Schulverband Ratzeburg SV/BerVoSv/071/2023	12
TOP Ö 7 Verpflichtung der Schulverbandsvertreterinnen und -vertreter gemäß § 33 Abs. 5 GO durch die Schulverbandsvorsteherin/den Schulverbandsvorsteher	
Berichtsvorlage Schulverband Ratzeburg SV/BerVoSv/072/2023	14
TOP Ö 8 Verabschiedung der aus der Schulverbandsversammlung ausgeschiedenen Mitglieder der vergangenen Wahlperiode/n	
Berichtsvorlage Schulverband Ratzeburg SV/BerVoSv/076/2023	15
TOP Ö 9 Wahl der ersten Stellvertreterin/des ersten Stellvertreters der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers	
Beschlussvorlage Schulverband Ratzeburg SV/BeVoSv/159/2023	17
TOP Ö 10 Aushändigung der Ernennungsurkunde an die erste stellvertretende Schulverbandsvorsteherin/den ersten stellvertretenden Schulverbandsvorsteher	
Berichtsvorlage Schulverband Ratzeburg SV/BerVoSv/073/2023	19
TOP Ö 11 Wahl der zweiten Stellvertreterin/des zweiten Stellvertreters der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers	
Beschlussvorlage Schulverband Ratzeburg SV/BeVoSv/160/2023	21
TOP Ö 12 Aushändigung der Ernennungsurkunde an die zweite stellvertretende Schulverbandsvorsteherin/den zweiten stellvertretenden Schulverbandsvorsteher und ihre/seine Vereidigung	
Berichtsvorlage Schulverband Ratzeburg SV/BerVoSv/074/2023	23
TOP Ö 13.1 Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses	
Beschlussvorlage Schulverband Ratzeburg SV/BeVoSv/161/2023	25
TOP Ö 13.2 Wahl der Mitglieder des Bauausschusses	
Beschlussvorlage Schulverband Ratzeburg SV/BeVoSv/162/2023	27
TOP Ö 13.3 Wahl der Mitglieder Rechnungsprüfungsausschusses	
Beschlussvorlage Schulverband Ratzeburg SV/BeVoSv/163/2023	29
TOP Ö 14.1 Wahl der stellvertretenden Mitglieder des Hauptausschusses	
Beschlussvorlage Schulverband Ratzeburg SV/BeVoSv/164/2023	31
TOP Ö 14.2 Wahl der stellvertretenden Mitglieder des Bauausschusses	
Beschlussvorlage Schulverband Ratzeburg SV/BeVoSv/165/2023	33
TOP Ö 14.3 Wahl der stellvertretenden Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses	
Beschlussvorlage Schulverband Ratzeburg SV/BeVoSv/166/2023	35

TOP Ö 15.1 Wahl der/des Vorsitzenden des Hauptausschusses und der/des stellvertretenden Vorsitzenden	
Beschlussvorlage Schulverband Ratzeburg SV/BeVoSv/167/2023	37
TOP Ö 15.2 Wahl der/des Vorsitzenden des Bauausschusses und der/des stellvertretenden Vorsitzenden	
Beschlussvorlage Schulverband Ratzeburg SV/BeVoSv/168/2023	39
TOP Ö 15.3 Wahl der/des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und der/des stellvertretenden Vorsitzenden	
Beschlussvorlage Schulverband Ratzeburg SV/BeVoSv/169/2023	41
TOP Ö 16 Neubesetzung der Schulleitungsstelle an der Pestalozzischule; hier: Wahl der stellvertretenden Mitglieder des Schulleiterwahlausschusses	
Beschlussvorlage Schulverband Ratzeburg SV/BeVoSv/170/2023	43
TOP Ö 18 Bericht der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers und der Schulverbandsverwaltung	
Berichtsvorlage Schulverband Ratzeburg SV/BerVoSv/075/2023	45

Schulverband Ratzeburg

Ratzeburg, 28.06.2023

- Schulverbandsversammlung -

Hiermit werden Sie

zur 1. (konstituierenden) öffentlichen Sitzung des Schulverbandes Ratzeburg am Mittwoch, 12.07.2023, 18:30 Uhr, in das Foyer, Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen, Heinrich-Scheele-Str. 1, 23909 Ratzeburg

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie die Vorsitzende und die/den zuständigen Vertreter/in, falls Sie verhindert sind.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

- | | | |
|---------|--|---------------------|
| Punkt 1 | Eröffnung der Sitzung durch die bisherige Schulverbandsvorsteherin, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| Punkt 2 | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten | |
| Punkt 3 | Feststellung des dienstältesten Mitglieds der neuen Schulverbandsversammlung und Übergabe der Sitzungsleitung | SV/BerVoSv/069/2023 |
| Punkt 4 | Wahl der/des Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers | SV/BeVoSv/158/2023 |
| Punkt 5 | Aushändigung der Ernennungsurkunde an die Schulverbandsvorsteherin/den Schulverbandsvorsteher und ihre/seine Vereidigung | SV/BerVoSv/070/2023 |
| Punkt 6 | Verpflichtung der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers gem. § 33 Abs. 5 GO durch das dienstälteste Mitglied | SV/BerVoSv/071/2023 |
| Punkt 7 | Verpflichtung der Schulverbandsvertreterinnen und -vertreter gemäß § 33 Abs. 5 GO durch die Schulverbandsvorsteherin/den Schulverbandsvorsteher | SV/BerVoSv/072/2023 |
| Punkt 8 | Verabschiedung der aus der Schulverbandsversammlung ausgeschiedenen Mitglieder der vergangenen Wahlperiode/n | SV/BerVoSv/076/2023 |
| Punkt 9 | Wahl der ersten Stellvertreterin/des ersten Stellvertreters der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers | SV/BeVoSv/159/2023 |

Punkt 10	Aushändigung der Ernennungsurkunde an die erste stellvertretende Schulverbandsvorsteherin/den ersten stellvertretenden Schulverbandsvorsteher	SV/BerVoSv/073/2023
Punkt 11	Wahl der zweiten Stellvertreterin/des zweiten Stellvertreters der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers	SV/BeVoSv/160/2023
Punkt 12	Aushändigung der Ernennungsurkunde an die zweite stellvertretende Schulverbandsvorsteherin/den zweiten stellvertretenden Schulverbandsvorsteher und ihre/seine Vereidigung	SV/BerVoSv/074/2023
Punkt 13	Wahl der Mitglieder der ständigen Ausschüsse	
Punkt 13.1	Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses	SV/BeVoSv/161/2023
Punkt 13.2	Wahl der Mitglieder des Bauausschusses	SV/BeVoSv/162/2023
Punkt 13.3	Wahl der Mitglieder Rechnungsprüfungsausschusses	SV/BeVoSv/163/2023
Punkt 14	Wahl der stellvertretenden Mitglieder der ständigen Ausschüssen	
Punkt 14.1	Wahl der stellvertretenden Mitglieder des Hauptausschusses	SV/BeVoSv/164/2023
Punkt 14.2	Wahl der stellvertretenden Mitglieder des Bauausschusses	SV/BeVoSv/165/2023
Punkt 14.3	Wahl der stellvertretenden Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses	SV/BeVoSv/166/2023
Punkt 15	Wahl der/des Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse	
Punkt 15.1	Wahl der/des Vorsitzenden des Hauptausschusses und der/des stellvertretenden Vorsitzenden	SV/BeVoSv/167/2023
Punkt 15.2	Wahl der/des Vorsitzenden des Bauausschusses und der/des stellvertretenden Vorsitzenden	SV/BeVoSv/168/2023
Punkt 15.3	Wahl der/des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und der/des stellvertretenden Vorsitzenden	SV/BeVoSv/169/2023
Punkt 16	Neubesetzung der Schulleitungsstelle an der Pestalozzischule; hier: Wahl der stellvertretenden Mitglieder des Schulleiterwahlausschusses	SV/BeVoSv/170/2023
Punkt 17	Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift über die Sitzung vom 22.02.2023	
Punkt 18	Bericht der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers und der Schulverbandsverwaltung	SV/BerVoSv/075/2023
Punkt 19	Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern	
Punkt 20	Anträge	
Punkt 21	Anfragen und Mitteilungen	
Punkt 22	Schließung der Sitzung	

Vorsitzende

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	12.07.2023	Ö

Verfasser/in: Astrid Jessen

FB/Az: 200 02 30

Feststellung des dienstältesten Mitglieds der neuen Schulverbandsversammlung und Übergabe der Sitzungsleitung

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Stricker, Julia, Bürgermeisterin am 29.06.2023

Colell, Maren am 27.06.2023

Sachverhalt:

Das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170) änderte die Vorschriften für die Leitung der Wahl der jeweiligen Vorsitzenden in der ersten Sitzung nach der Kommunalwahl.

Gemäß § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) leitet die Wahl der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers in der ersten Sitzung nach Beginn der Wahlzeit nunmehr das am längsten ununterbrochen der Schulverbandsversammlung angehörende Mitglied, das hierzu bereit ist. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zur Stadtvertretung leitet das älteste Mitglied die Wahl.

Somit obliegt dem dienstältesten Mitglied die Leitung der Wahl der oder des Vorsitzenden und nicht wie bisher dem lebensältesten Mitglied. Ist das dienstälteste Mitglied nicht bereit, die Leitung der Wahl zu übernehmen, so steht dem nächst dienstältesten Mitglied zu, das zur Übernahme bereit ist. Bei gleichem Dienstalter ist das höhere Lebensalter entscheidend.

Nach der hiesigen Datenlage sind die Bürgermeister*innen

	Gemeinde	Vorname	Name	ununterbrochen Mitglied in SVV seit
Bürgermeister	Buchholz	Wolfgang	Pagel	April 1990
Bürgermeister	Kulpin	Heinz	Dohrendorff	April 1998
Bürgermeisterin	Kittlitz	Barbara	Eggert	Dezember 1999
Bürgermeister	Harmsdorf	Hans-Heinrich	Mahnke	November 2000
Bürgermeister	Fredeburg	Lothar	de Vries	Mai 2002

die 5 dienstältesten Mitglieder der Schulverbandsversammlung.

Somit wird, sein Einverständnis vorausgesetzt, Herr Bürgermeister Pagel die Wahl des/der Schulverbandsvorstehers/Schulverbandsvorsteherin leiten.

Mitgezeichnet haben:

Ö 4

Beschlussvorlage Schulverband

Wahlperiode 2023 – 2028

Datum: 29.06.2023

SV/BeVoSv/158/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	12.07.2023	Ö

Verfasser/in: Astrid Jessen

FB/Aktenzeichen: 200 02 30

Wahl der/des Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers

Zielsetzung:

Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung wählt auf Vorschlag aus ihrer Mitte Frau/Herrn

zur/zum Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung und gleichzeitig zur Schulverbandsvorsteherin/zum Schulverbandsvorsteher.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Stricker, Julia, Bürgermeisterin am 29.06.2023

Colell, Maren am 26.06.2023

Sachverhalt:

Gemäß § 9 Abs. 8 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 33 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wählt die Schulverbandsversammlung in ihrer Sitzung unter Leitung des dienstältesten Mitglieds aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden.

§ 5 Abs. 4 der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg (Verbandssatzung) bestimmt, dass die oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung gleichzeitig Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher ist.

Nach § 12 Abs. 1 GkZ wählt die Schulverbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretungen aus ihrer Mitte die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher.

Gemäß § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 40 Abs. 3 GO ist diejenige oder derjenige gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhält. Gegenstimmen sind nicht möglich; bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit ist ein Los durch das dienstälteste Mitglied zu ziehen.

Nach § 40 Abs. 2 GO wird durch Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht, sonst durch Stimmzettel.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

keine

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	12.07.2023	Ö

Verfasser/in: Astrid Jessen

FB/Az: 200 02 30

Aushändigung der Ernennungsurkunde an die Schulverbandsvorsteherin/den Schulverbandsvorsteher und ihre/seine Vereidigung

Zusammenfassung:

Die Ernennungsurkunde wird ausgehändigt; der Amtseid wird geleistet.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Stricker, Julia, Bürgermeisterin am 29.06.2023

Colell, Maren am 26.06.2023

Sachverhalt:

Nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) werden die Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher für die Dauer ihrer Wahlzeit zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt.

Sie bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerin oder ihrer Nachfolger im Amt.

Gemäß § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 53 Abs. 1 GO sowie § 38 des Beamtenstatusgesetzes und § 47 Landesbeamtengesetz leisten sie den Beamteneid.

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Es ist nicht zwingend, aber üblich, dass der/die Schwörende bei der Eidesleistung die rechte Hand hebt.

Die Vereidigung ist nach Aushändigung der Ernennungsurkunde vom dienstältesten Mitglied der Schulverbandsversammlung vorzunehmen.

Anschließend ist eine Niederschrift über die Vereidigung anzufertigen.

Mitgezeichnet haben:

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	12.07.2023	Ö

Verfasser/in: Astrid Jessen

FB/Az: 200 02 30

Verpflichtung der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers gem. § 33 Abs. 5 GO durch das dienstälteste Mitglied

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Stricker, Julia, Bürgermeisterin am 29.06.2023

Colell, Maren am 26.06.2023

Sachverhalt:

Gemäß § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 33 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GO) ist die oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung vom dienstältesten Mitglied der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten zu verpflichten und in ihre/seine Tätigkeit einzuführen.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Schulverbandsversammlung und somit auch der/des Vorsitzenden regelt der § 32 GO.

Zu den Pflichten gehören insbesondere

- Die Verschwiegenheitspflicht nach § 21 GO
- Die Pflicht zur Mitteilung von Ausschließungsgründen nach § 22 GO
- Die Treuepflicht nach § 23 GO
- Die Bindung an Weisung als Vertreter:innen der Gemeinde in juristischen Personen nach § 25 GO
- Die Offenbarungspflicht nach § 32 Abs. 4 GO

Zu den Rechten gehören insbesondere

- Der Anspruch auf Fortbildung nach § 32 Abs. 3 GO
- Der Kündigungsschutz und der Anspruch auf Freistellung nach § 24 a GO
- Das Recht auf Entschädigungen nach § 24 GO
- Die Kontrollrechte nach § 30 GO

Mitgezeichnet haben:

Ö 7

Berichtsvorlage Schulverband

Wahlperiode 2023 – 2028

Datum: 29.06.2023

SV/BerVoSv/072/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	12.07.2023	Ö

Verfasser/in: Astrid Jessen

FB/Az: 200 02 30

Verpflichtung der Schulverbandsvertreterinnen und -vertreter gemäß § 33 Abs. 5 GO durch die Schulverbandsvorsteherin/den Schulverbandsvorsteher

Zusammenfassung:

Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher verpflichtet die Schulverbandsvertreterinnen/-vertreter.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Stricker, Julia, Bürgermeisterin am 29.06.2023

Colell, Maren am 26.06.2023

Sachverhalt:

Gemäß § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 33 Abs. 5 der Gemeindeordnung sind die Schulverbandsvertreterinnen und –vertreter von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung, in diesem Falle zugleich Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorsteher, durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung zu verpflichten und in ihre Tätigkeiten einzuführen.

Mitgezeichnet haben:

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	12.07.2023	Ö

Verfasser/in: Astrid Jessen

FB/Az: 200 02 30

Verabschiedung der aus der Schulverbandsversammlung ausgeschiedenen Mitglieder der vergangenen Wahlperiode/n

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Stricker, Julia, Bürgermeisterin am 29.06.2023

Colell, Maren am 27.06.2023

Sachverhalt:

Die nach der/den abgelaufenen Wahlperiode/n ausscheidenden Schulverbandsversammlungsmitglieder werden durch die neue Schulverbandsvorsteherin oder den neuen Schulverbandsvorsteher geehrt.

Anrede	Name	Funktion
Herrn	Karl-Heinz Groschke	Bürgermeister Albsfelde
Frau	Christiane Füllner	Bürgermeisterin Pogeez
Herr	Karl-Horst Salzsäuler	Bürgermeister Ziethen
Herr	Bürgermeister Karl Guse	Bürgermeister Römnitz
Herr	William Mazur	bürgerliches Mitglied
Herr	Erich Rick	bürgerliches Mitglied
Herr	Heinz Suhr	Ratsherr
Herr	Matthis Hack	Ratsherr
Frau	Elke Kummetz	Ratsherrin
Frau	Helma Burazerovic	Ratsherrin
Herr	Klaus-Stefan Clasen	Ratsherr

Frau	Mamke Romey	bürgerliches Mitglied
------	-------------	-----------------------

Die neue Schulverbandsvorsteherin bzw. der neue Schulverbandsvorsteher bedankt sich insbesondere bei Frau Bürgermeisterin Julia Stricker für ihren Einsatz als Schulverbandsvorsteherin, bei Herrn Karl-Horst Salzsäuler für seinen Einsatz als stellvertretenden Schulverbandsvorsteher und für das Engagement der Ausschussvorsitzenden der vergangenen Wahlperiode, Frau Bürgermeisterin Jana Wulff-Thaysen (Hauptausschuss), Herrn Bürgermeister Wolfgang Pagel (Bauausschuss) und Frau Monika Schumacher (Rechnungsprüfungsausschuss).

.

Mitgezeichnet haben:

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	12.07.2023	Ö

Verfasser/in: Astrid Jessen

FB/Aktenzeichen: 200 02 30

Wahl der ersten Stellvertreterin/des ersten Stellvertreters der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers

Zielsetzung:

Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung wählt auf Vorschlag aus ihrer Mitte Frau/Herrn

zur ersten Stellvertreterin/zum ersten Stellvertreter der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Stricker, Julia, Bürgermeisterin am 29.06.2023

Colell, Maren am 26.06.2023

Sachverhalt:

Gemäß § 5 Abs. 4 der Verbandssatzung sind neben der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher zwei Stellvertretende zu wählen.

Die Schulverbandsvorsteherin oder Schulverbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertretenden dürfen nicht demselben Schulverbandsmitglied (Gemeinde) angehören.

Unter Leitung der/den neu gewählten Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung werden Stellvertretende gemäß § 9 Abs. 8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i. V. m. § 12 Abs. 1 GkZ und § 5 Abs. 4 der Verbandssatzung aus der Mitte der Versammlung gewählt.

Nach § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 40 Abs. 3 der Gemeindeordnung ist diejenige oder derjenige gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhält. Gegenstimmen sind nicht möglich; bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit ist durch die oder den Vorsitzenden ein Los zu ziehen.

Gemäß § 40 Abs. 2 GO wird durch Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht, sonst durch Stimmzettel.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 10

Berichtsvorlage Schulverband

Wahlperiode 2023 – 2028

Datum: 29.06.2023

SV/BerVoSv/073/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	12.07.2023	Ö

Verfasser/in: Astrid Jessen

FB/Az: 200 02 30

Aushändigung der Ernennungsurkunde an die erste stellvertretende Schulverbandsvorsteherin/den ersten stellvertretenden Schulverbandsvorsteher

Zusammenfassung:

Die Ernennungsurkunde wird ausgehändigt; der Amtseid wird geleistet.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Stricker, Julia, Bürgermeisterin am 29.06.2023

Colell, Maren am 26.06.2023

Sachverhalt:

Nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) werden die stellvertretenden Schulverbandsvorsteherinnen oder Schulverbandsvorsteher für die Dauer ihrer Wahlzeit zur Ehrenbeamtinnen oder zu Ehrenbeamten ernannt. Sie bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers im Amt.

Gemäß § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) sowie des § 38 des Beamtenstatusgesetzes und § 47 des Landesbeamtengesetzes leisten sie den Beamteneid.

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Es ist nicht zwingend, aber üblich, dass die/der Schwörende bei der Eidesleistung die rechte Hand hebt.

Die Vereidigung ist nach Aushändigung der Ernennungsurkunde durch die Schulverbandsvorsteherin/den Schulverbandsvorsteher vorzunehmen.

Anschließend ist eine Niederschrift über die Vereidigung vorzunehmen.

Mitgezeichnet haben:

Ö 11

Beschlussvorlage Schulverband

Wahlperiode 2023 – 2028

Datum: 29.06.2023

SV/BeVoSv/160/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	12.07.2023	Ö

Verfasser/in: Astrid Jessen

FB/Aktenzeichen: 200 02 30

Wahl der zweiten Stellvertreterin/des zweiten Stellvertreters der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers

Zielsetzung:

Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung wählt auf Vorschlag aus ihrer Mitte Frau/Herrn

zur/zum zweiten Stellvertreterin/Stellvertreter der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Stricker, Julia, Bürgermeisterin am 29.06.2023

Colell, Maren am 26.06.2023

Sachverhalt:

Gemäß § 5 Abs. 4 der Verbandssatzung sind neben der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher zwei Stellvertretende zu wählen.

Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertretenden dürfen nicht demselben Schulverbandsmitglied (Gemeinde) angehören.

Unter Leitung der/des neu gewählten Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung werden Stellvertretende gemäß § 9 Abs. 8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i. V. m. § 12 Abs. 1 GkZ und § 5 Abs. 4 der Verbandssatzung aus der Mitte der Versammlung gewählt.

Nach § 5 Abs. 6 GkZ i. V. m. § 40 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) ist diejenige oder derjenige gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhält. Gegenstimmen sind nicht möglich; bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit ist durch die oder den Vorsitzenden ein Los zu ziehen.

Gemäß § 40 Abs. 2 GO wird durch Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht, sonst durch Stimmzettel.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:
keine

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 12

Berichtsvorlage Schulverband

Wahlperiode 2023 – 2028

Datum: 29.06.2023

SV/BerVoSv/074/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	12.07.2023	Ö

Verfasser/in: Astrid Jessen

FB/Az: 200 02 30

Aushändigung der Ernennungsurkunde an die zweite stellvertretende Schulverbandsvorsteherin/den zweiten stellvertretenden Schulverbandsvorsteher und ihre/seine Vereidigung

Zusammenfassung:

Die Ernennungsurkunde wird ausgehändigt; der Amtseid wird geleistet.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Stricker, Julia, Bürgermeisterin am 29.06.2023

Colell, Maren am 26.06.2023

Sachverhalt:

Nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) werden die stellvertretenden Schulverbandsvorsteherinnen oder Schulverbandsvorsteher für die Dauer ihrer Wahlzeit zur Ehrenbeamtinnen oder zu Ehrenbeamten ernannt. Sie bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers im Amt.

Gemäß § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) sowie des § 38 des Beamtenstatusgesetzes und § 47 des Landesbeamtengesetzes leisten sie den Beamteneid.

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Es ist nicht zwingend, aber üblich, dass die/der Schwörende bei der Eidesleistung die rechte Hand hebt.

Die Vereidigung ist nach Aushändigung der Ernennungsurkunde durch die Schulverbandsvorsteherin/den Schulverbandsvorsteher vorzunehmen.

Anschließend ist eine Niederschrift über die Vereidigung vorzunehmen.

Mitgezeichnet haben:

Ö 13.1

Beschlussvorlage Schulverband

Wahlperiode 2023 – 2028

Datum: 29.06.2023

SV/BeVoSv/161/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	12.07.2023	Ö

Verfasser/in: Astrid Jessen

FB/Aktenzeichen: 200 02 31

Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses

Zielsetzung:

Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung wählt auf Vorschlag aus ihrer Mitte Herrn/Frau

	Vorname	Name
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		

vorbehaltlich des noch zu fassenden Beschlusses des Amtsausschusses des Amtes Lauenburgische Seen am 13.07.2023 zu Mitgliedern des Hauptausschusses.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Stricker, Julia, Bürgermeisterin am 29.06.2023

Colell, Maren am 26.06.2023

Sachverhalt:

Der § 12 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) bestimmt, dass die Verbandssatzung die Bildung von Ausschüssen vorsehen kann. Davon hat der Schulverband Ratzeburg Gebrauch gemacht.

Gemäß § 8 Abs. 1a der Verbandssatzung besteht der Hauptausschuss aus sieben Mitgliedern der Schulverbandsversammlung, von denen vier von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg gewählt sein müssen, sowie der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher ohne Stimmrecht.

Für das Wahlverfahren gelten dieselben Vorschriften wie für die Wahl der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers und den Stellvertretenden. Insoweit wird auf die Vorlagen zu den Tagesordnungspunkten 4, 9 und 11 verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:
keine

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 13.2

Beschlussvorlage Schulverband

Wahlperiode 2023 – 2028

Datum: 29.06.2023

SV/BeVoSv/162/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	12.07.2023	Ö

Verfasser/in: Astrid Jessen

FB/Aktenzeichen: 200 02 32

Wahl der Mitglieder des Bauausschusses

Zielsetzung:

Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung wählt auf Vorschlag aus ihrer Mitte

	Vorname	Name
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

vorbehaltlich des noch zu fassenden Beschlusses des Amtsausschusses des Amtes Lauenburgische Seen am 13.07.2023 zu Mitgliedern des Bauausschusses.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Stricker, Julia, Bürgermeisterin am 29.06.2023

Colell, Maren am 26.06.2023

Sachverhalt:

Gemäß § 8 Abs. 1c der Verbandssatzung besteht der Bauausschuss aus fünf Mitgliedern der Schulverbandsversammlung, von denen drei von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg gewählt sein müssen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorlage zu dem Tagesordnungspunkt 12.1 verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:
keine

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 13.3

Beschlussvorlage Schulverband

Wahlperiode 2023 – 2028

Datum: 29.06.2023

SV/BeVoSv/163/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	12.07.2023	Ö

Verfasser/in: Astrid Jessen

FB/Aktenzeichen: 200 02 33

Wahl der Mitglieder Rechnungsprüfungsausschusses

Zielsetzung:

Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung wählt auf Vorschlag aus ihrer Mitte

	Vorname	Name
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

vorbehaltlich des noch zu fassenden Beschlusses des Amtsausschusses des Amtes Lauenburgische Seen am 13.07.2023 zu Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Stricker, Julia, Bürgermeisterin am 29.06.2023

Colell, Maren am 26.06.2023

Sachverhalt:

Gemäß § 8 Abs. 1b der Verbandssatzung besteht der Rechnungsprüfungsausschuss aus fünf Mitgliedern der Schulverbandsversammlung, von denen drei von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg gewählt sein müssen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorlage zu dem Tagesordnungspunkt 12.1 verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:
keine

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 14.1

Beschlussvorlage Schulverband

Wahlperiode 2023 – 2028

Datum: 29.06.2023

SV/BeVoSv/164/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	12.07.2023	Ö

Verfasser/in: Astrid Jessen

FB/Aktenzeichen: 200 02 31

Wahl der stellvertretenden Mitglieder des Hauptausschusses

Zielsetzung:

Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung wählt auf Vorschlag aus ihrer Mitte Herrn/Frau

	Vorname	Name		Vorname	Name
1			als Stellvertretung für	1	
2				2	
3				3	
4				4	
5				5	
6				6	
7				7	

vorbehaltlich des noch zu fassenden Beschlusses des Amtsausschusses des Amtes Lauenburgische Seen am 13.07.2023 zu stellvertretenden Mitgliedern des Hauptausschusses.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Stricker, Julia, Bürgermeisterin am 29.06.2023

Colell, Maren am 26.06.2023

Sachverhalt:

Nach § 8 Abs. 2 der Verbandssatzung hat **jedes Mitglied** der Ausschüsse gemäß § 8 Abs. 1 der Verbandssatzung **eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter**.

Die stellvertretenden Ausschussmitglieder werden tätig, sobald ein Ausschussmitglied verhindert ist.

Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind gem. § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 12 Abs. 7 GkZ und der §§ 45 und 46 der Gemeindeordnung (GO) aus der Mitte der Schulverbandsversammlung zu wählen.

Nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 40 Abs. 3 GO ist diejenige oder derjenige gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhält. Gegenstimmen sind nicht möglich; bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung ein Los zu ziehen.

Gemäß § 40 Abs. 2 GO wird durch Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht, sonst durch Stimmzettel.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:
keine

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 14.2

Beschlussvorlage Schulverband

Wahlperiode 2023 – 2028

Datum: 29.06.2023

SV/BeVoSv/165/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	12.07.2023	Ö

Verfasser/in: Astrid Jessen

FB/Aktenzeichen: 200 02 32

Wahl der stellvertretenden Mitglieder des Bauausschusses

Zielsetzung:

Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung wählt auf Vorschlag aus ihrer Mitte Herrn/Frau

	Vorname	Name			Vorname	Name
1			als Stellvertretung für	1		
2				2		
3				3		
4				4		
5				5		

vorbehaltlich des noch zu fassenden Beschlusses des Amtsausschusses des Amtes Lauenburgische Seen am 13.07.2023 zu stellvertretenden Mitgliedern des Bauausschusses.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Stricker, Julia, Bürgermeisterin am 29.06.2023

Colell, Maren am 26.06.2023

Sachverhalt:

Nach § 8 Abs. 2 der Verbandssatzung hat **jedes Mitglied** der Ausschüsse gemäß § 8 Abs. 1 der Verbandssatzung **eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter**.

Die stellvertretenden Ausschussmitglieder werden tätig, sobald ein Ausschussmitglied verhindert ist.

Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind gem. § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 12 Abs. 7 GkZ und der §§ 45 und 46 der Gemeindeordnung (GO) aus der Mitte der Schulverbandsversammlung zu wählen.

Nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 40 Abs. 3 GO ist diejenige oder derjenige gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhält. Gegenstimmen sind nicht möglich; bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung ein Los zu ziehen.

Gemäß § 40 Abs. 2 GO wird durch Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht, sonst durch Stimmzettel.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

keine

Anlagenverzeichnis:**mitgezeichnet haben:**

Ö 14.3

Beschlussvorlage Schulverband

Wahlperiode 2023 – 2028

Datum: 29.06.2023

SV/BeVoSv/166/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	12.07.2023	Ö

Verfasser/in: Astrid Jessen

FB/Aktenzeichen: 200 02 33

Wahl der stellvertretenden Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses

Zielsetzung:

Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung wählt auf Vorschlag aus ihrer Mitte Herrn /Frau

	Vorname	Name		Vorname	Name
1			als Stellvertretung für	1	
2				2	
3				3	
4				4	
5				5	

vorbehaltlich des noch zu fassenden Beschlusses des Amtsausschusses des Amtes Lauenburgische Seen am 13.07.2023 zu stellvertretenden Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Stricker, Julia, Bürgermeisterin am 29.06.2023

Colell, Maren am 26.06.2023

Sachverhalt:

Nach § 8 Abs. 2 der Verbandssatzung hat **jedes Mitglied** der Ausschüsse gemäß § 8 Abs. 1 der Verbandssatzung **eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter**.

Die stellvertretenden Ausschussmitglieder werden tätig, sobald ein Ausschussmitglied verhindert ist.

Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind gem. § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 12 Abs. 7 GkZ und der §§ 45 und 46 der Gemeindeordnung (GO) aus der Mitte der Schulverbandsversammlung zu wählen.

Nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 40 Abs. 3 GO ist diejenige oder derjenige gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhält. Gegenstimmen sind nicht möglich; bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung ein Los zu ziehen.

Gemäß § 40 Abs. 2 GO wird durch Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht, sonst durch Stimmzettel.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

keine

Anlagenverzeichnis:**mitgezeichnet haben:**

Ö 15.1

Beschlussvorlage Schulverband

Wahlperiode 2023 – 2028

Datum: 29.06.2023

SV/BeVoSv/167/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	12.07.2023	Ö

Verfasser/in: Astrid Jessen

FB/Aktenzeichen: 200 02 31

Wahl der/des Vorsitzenden des Hauptausschusses und der/des stellvertretenden Vorsitzenden

Zielsetzung:

Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen

Beschlussvorschlag:

1. Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte Herrn/Frau

vorbehaltlich des noch zu fassenden Beschlusses des Amtsausschusses des Amtes Lauenburgische Seen am 13.07.2023 zur/zum Vorsitzenden des Hauptausschusses.

2. Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte Frau/Herrn

vorbehaltlich den noch zu fassenden Beschlusses des Amtsausschusses des Amtes Lauenburgische Seen am 13.07.2023 zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Stricker, Julia, Bürgermeisterin am 29.06.2023

Colell, Maren am 26.06.2023

Sachverhalt:

Sowohl die oder der Vorsitzende des Hauptausschusses als auch die oder stellvertretende Vorsitzende des Hauptausschusses werden gemäß § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 46 Abs. 5 Gemeindeordnung (GO) aus der Mitte der Schulverbandsversammlung gewählt.

Nach § 5 Abs. 6 GkZ i. V. m. § 40 Abs. 3 GO ist diejenige oder derjenige gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhält. Gegenstimmen sind nicht möglich; bei Stimmgleichheit ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung ein Los zu ziehen.

Gemäß § 40 Abs. 2 GO wird durch Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht, sonst durch Stimmzettel.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:
keine

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 15.2

Beschlussvorlage Schulverband

Wahlperiode 2023 – 2028

Datum: 29.06.2023

SV/BeVoSv/168/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	12.07.2023	Ö

Verfasser/in: 200 02 32

FB/Aktenzeichen: 200 02 32

Wahl der/des Vorsitzenden des Bauausschusses und der/des stellvertretenden Vorsitzenden

Zielsetzung:

Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen

Beschlussvorschlag:

1. Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte Herrn/Frau

vorbehaltlich des noch zu fassenden Beschlusses des Amtsausschusses des Amtes Lauenburgische Seen am 13.07.2023 zur/zum Vorsitzenden des Bauausschusses.

2. Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte Frau/Herrn

vorbehaltlich des noch zu fassenden Beschlusses des Amtsausschusses des Amtes Lauenburgische Seen am 13.07.2023 zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden des Bauausschusses.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Stricker, Julia, Bürgermeisterin am 29.06.2023

Colell, Maren am 26.06.2023

Sachverhalt:

Sowohl die oder der Vorsitzende des Hauptausschusses als auch die oder stellvertretende Vorsitzende des Hauptausschusses werden gemäß § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 46 Abs. 5 Gemeindeordnung (GO) aus der Mitte der Schulverbandsversammlung gewählt.

Nach § 5 Abs. 6 GkZ i. V. m. § 40 Abs. 3 GO ist diejenige oder derjenige gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhält. Gegenstimmen sind nicht möglich; bei Stimmgleichheit ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung ein Los zu ziehen.

Gemäß § 40 Abs. 2 GO wird durch Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht, sonst durch Stimmzettel.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:
keine

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 15.3

Beschlussvorlage Schulverband

Wahlperiode 2023 – 2028

Datum: 29.06.2023

SV/BeVoSv/169/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	12.07.2023	Ö

Verfasser/in: Astrid Jessen

FB/Aktenzeichen: 200 02 33

Wahl der/des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und der/des stellvertretenden Vorsitzenden

Zielsetzung:

Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen

Beschlussvorschlag:

1. Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte Frau/Herrn

vorbehaltlich des noch zu fassenden Beschlusses des Amtsausschusses des Amtes Lauenburgische Seen am 13.07.2023 zur/zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses.

2. Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte Frau/Herrn

vorbehaltlich des noch zu fassenden Beschlusses des Amtsausschusses des Amtes Lauenburgische Seen am 13.07.2023 zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Stricker, Julia, Bürgermeisterin am 29.06.2023

Colell, Maren am 26.06.2023

Sachverhalt:

Sowohl die oder der Vorsitzende ~~des Hauptausschusses~~ als auch die oder stellvertretende Vorsitzende ~~des Hauptausschusses~~ werden gemäß § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 46 Abs. 5 Gemeindeordnung (GO) aus der Mitte der Schulverbandsversammlung gewählt.

Nach § 5 Abs. 6 GkZ i. V. m. § 40 Abs. 3 GO ist diejenige oder derjenige gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhält. Gegenstimmen sind nicht möglich; bei Stimmgleichheit ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung ein Los zu ziehen.

Gemäß § 40 Abs. 2 GO wird durch Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht, sonst durch Stimmzettel.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:
keine

Anlagenverzeichnis:**mitgezeichnet haben:**

Ö 16

Beschlussvorlage Schulverband

Wahlperiode 2023 – 2028

Datum: 29.06.2023

SV/BeVoSv/170/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	12.07.2023	Ö

Verfasser/in: Astrid Jessen

FB/Aktenzeichen: 270.52.01

Neubesetzung der Schulleitungsstelle an der Pestalozzischule; hier: Wahl der stellvertretenden Mitglieder des Schulleiterwahlausschusses

Zielsetzung:

Sicherstellung der Beschlussfähigkeit des bestehenden Schulleiterwahlausschusses für die Neubesetzung der Schulleitungsstelle an der Pestalozzischule

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung beschließt, folgende 10 Personen als stellvertretende Mitglieder für den Schulleitungswahlausschuss zu wählen:

für	Herrn Martin Bruns	
für	Frau Helma Burazerovic	
für	Frau Barbara Eggert	
für	Herrn Eckhart Graf	
für	Frau Esther Morawe	
für	Herrn Matthias Radeck-Götz	
für	Herrn Karl-Horst Salzsäuler	
für	Frau Julia Stricker	
für	Herrn Thomas Teut	
für	Frau Jana Wulff-Thaysen	

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Stricker, Julia, Bürgermeisterin am 29.06.2023

Colell, Maren am 26.06.2023

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 17.05.2023 der Schulverbandsversammlung wurden Herr Martin Bruns, Frau Helma Burazerovic, Frau Barbara Eggert, Herr Eckhart Graf, Frau Esther Morawe, Herr Matthias Radeck-Götz, Herr Karl-Horst Salzsäuler, Frau Julia Stricker, Herr Thomas Teut und Frau Jana Wulff-Thaysen als Mitglieder des Schulleiterwahlausschusses für die Neubesetzung der Schulleitungsstelle an der Pestalozzischule entsendet.

Bisher sind vom Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur noch keine Bewerber*innen für die Besetzung der Schulleitungsstelle vorgeschlagen worden.

Es ist damit zu rechnen, dass der Schulleiterwahlausschuss in der Sommerpause stattfinden muss. Daher empfiehlt die Schulverbandsverwaltung, analog der Besetzung der ständigen Ausschüsse des Schulverbandes Ratzeburg für jedes Mitglied des Schulleiterwahlausschusses eine Stellvertretung zu benennen, um so sicherzustellen, dass der Schulleiterwahlausschuss beschlussfähig sein wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

keine

Anlagenverzeichnis:**mitgezeichnet haben:**

Ö 18

Berichtsvorlage Schulverband

Wahlperiode 2023 – 2028

Datum: 29.06.2023

SV/BerVoSv/075/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	12.07.2023	Ö

Verfasser/in: Maren Colell

FB/Az: 4

Bericht der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers und der Schulverbandsverwaltung

Zusammenfassung:

Aus aktuellem Anlass ist wie folgt zu berichten:

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Stricker, Julia, Bürgermeisterin am 29.06.2023

Colell, Maren am 26.06.2023

Sachverhalt:

Personal OGS -Koordination

Seit 15.06.2023 ist eine 2. Koordinationsstelle für alle drei OGS-Standorte - zunächst befristet bis zum Ende des Schuljahres 2023/2024- besetzt. Herr Sören Werner wird sich überwiegend der pädagogischen Leitung der drei Standorte widmen. Da die weitere Koordinatorenstelle seit Oktober 2022 immer noch krankheitsbedingt unbesetzt ist, wird Herr Werner zurzeit von unterschiedlichen Mitarbeiter: innen -je nach Verfügbarkeit- parallel in die organisatorische OGS-Koordination eingearbeitet.

Personal und Raum OGS

Die Teamleitung der OGS Vorstadt kündigte an, dass im neuen Schuljahr 25 Kinder zusätzlich bei den Hausaufgaben zu betreuen wären. Leider hat die OGS Vorstadt, trotz dass sie bereits den RSV Abteilungsraumes stundenweise für die Hausaufgabenbetreuung benutzt, ein Kapazitätsproblem.

Diese 25 zu betreuenden Kinder werden nun nach Rücksprache mit der Schulleitung einen festen Raum in der GS zugewiesen bekommen. Das bedeutet, dass diese Kinder nach der Schule ihr Mittagessen auch in der Schulmensa und nicht im Löwentreff einnehmen werden. Hier sind somit zusätzliche Mensamöbel anzuschaffen.

Weiterhin klärt Herr Werner zurzeit die rechtliche Lage, ob diese Kinder nach Fertigstellung der Hausaufgaben selbstständig in das Jugend- und Sportheim gehen dürfen, oder ob sie geschuttled werden müssen. In dem Fall müssten noch Stunden für den Shuttle-Dienst eingeworben werden.

Personal Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit an den OGS Standorten der Grundschule ist mit Herrn Gunther Frenkel mit je 18 Wochenarbeitsstunden in vollem Einsatz. Beide Standorte bekräftigen, wie überaus wichtig diese Stelle sei und wie sie täglich benötigt würde. Sowohl die OGS als auch die Schule sehen einen Mehrbedarf an Schulsozialarbeit, insbesondere im Vormittagsbereich

und in der Übergangszeit zur OGS Kernbetreuung. Zur Zeit finden Gespräche zwischen der Schulleitung und der Lehrerschaft hierzu statt, in dem Ansinnen einen gemeinsamen Konsens zu finden. Die Verwaltung wird für den nächsten Hauptausschuss und die nächste Schulverbandsversammlung eine Beschlussvorlage vorbereiten, die folgendes Modell vorschlagen wird:

Jeder OGS/Grundschul- Standort soll mit 36 Stunden Schulsozialarbeit ausgestattet sein. Die mit 36 Stunden neu zu besetzende Stelle würde sich aus 4 bereits beschlossenen aber bisher nicht besetzten Wochenarbeitsstunden zusammensetzen, für 18 Wochenarbeitsstunden müsste der Sperrvermerk bei der Schulsozialarbeit Grundschule aufgehoben werden. Neu einzuwerben wären hier also lediglich 4 Wochenarbeitsstunden.

Sachstand zum Thema Grundschule-demographische Entwicklung/ AK Grundschule Schulentwicklungsprognose

Am 10.02.2022 hat der Schulverband Ratzeburg eine Schulentwicklungsprognose in Auftrag gegeben. An diesem Projekt sind diverse Fachbereiche der Stadt Ratzeburg, des Amtes Lauenburgische Seen und des Kreises beteiligt. Die beauftragte Firma hat inzwischen alle erforderlichen Daten erhalten. Es haben mittlerweile bereits 2 Abstimmungstermine mit der Firma und allen Beteiligten gegeben. Hieraus ergaben sich Änderungsbedarfe, sodass die Firma nunmehr den 10.07.2023 die überarbeitete Fassung der Foliensätze vorstellen wird. Die Firma geht davon aus, dass auch nach diesem Termin abschließende Änderungen vorgenommen werden müssen. Über die Sommerferien sollen die Folien dann zunächst der Lenkungsgruppe zugehen. Im Anschluss wird die Firma eine Präsentationsfassung sowie einen Abschlussbericht für eine Sondersitzung der Schulverbandsversammlung und Stadtvertretung (Kitaentwicklung) fertigen.

Der Arbeitskreis Grundschule hat sich am 09.05.2023 zusammengesetzt und über die weiteren Arbeitsschritte zu sprechen. In Anlehnung an ein Muster eines Konzeptpapiere für einen Grundschulneubau soll in Eigenregie eine Ausarbeitung vorgenommen werden. Erste Aufgaben wurden wie folgt erteilt: Die Schule mit Verwaltung wird ein Raumprogramm in Bild und Text erarbeiten. Herr Dohrendorff wird sich um die Verfügbarkeit von Neugestaltungen kümmern, und es solle eine Akteursbeteiligung durch die Schulleitung in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten vorbereitet werden.

Ein weiteres Treffen des AK wird nach den Sommerferien avisiert.

Folgende Mitglieder des AK der Legislaturperiode 2018-2023 stehen nicht mehr für den AK zur Verfügung und müssten ggf. nachbesetzt werden: Frau Mamke Romey und Klaus-Stefan Clasen.

Sachstand Förderprogramme

Digitalpakt

Das Gros der Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Digitalpakt stehen, sollen an allen Schulen in den Sommerferien abgeschlossen sein. Der Schulverband und die Stadt Ratzeburg wurden bisher bei der Restmittelvergabe nicht berücksichtigt.

Die Aktivregion hat mitgeteilt, dass nachstehende Projekte vom Schulverband förderfähig sind.

Projektträger	Projekthalt/-ziel	Gesamtkosten brutto	55% Nettoförderung
Schulverband Ratzeburg	Rundbank auf dem Schulgelände GLS	10.500,00 €	4.852,94 €

Projektträger	Projekthalt/-ziel	Gesamtkosten brutto	55% Nettoförderung
Schulverband Ratzeburg	Grünes Klassenzimmer GS V und St. G.	20.000,00 €	9.243,70 €
Schulverband Ratzeburg	Spielgerät und Sandkasten OGS Vorstadt	3.038,00 €	1.404,12€
Schulverband Ratzeburg	Spielgeräte, Sitzgruppe, OGS Vorstadt	11.000,00 €	5.084,03 €

Nach Rücksprache mit den Fachbereichen 2 und 6 (Finanzen und Bauen) werden die rot gekennzeichneten Projekte zunächst zurückgestellt. Wenn es Wille der Schulen ist, diese Projekte in 2024 umzusetzen, müssen über den Fachbereich 6 entsprechende detaillierte Anträge bis Oktober 2023 an die Aktiv-Region gestellt werden.

Das Spielgerät und die Sandkiste für die OGS -Vorstadt werden in Kürze angeschafft werden. Hierfür wurden entsprechende Mittel bereits in den Haushalt 2023 eingeplant.

Bauunterhaltung

Niederspannungshauptverteilung am Grundschulstandort Vorstadt

Die vom TÜV Nord bemängelte NS- Hauptverteilung wird nunmehr in der ersten Ferienwoche der Sommerferien erneuert. Hierzu muss der Strom für die Grundschule Vorstadt, kleine Turnhalle und Riemannhalle komplett abgestellt werden.

Akustikdecken Klassentrakt 3 am Schulstandort St. Georgsberg

Die Arbeiten werden in den ersten drei Wochen der Sommerferien beginnen und zum Abschluss gebracht werden.

Umbau Klassenzimmer Grundschule Vorstadt

Die Umbauarbeiten vom Werkraum zum Klassenzimmer beginnen planmäßig in der ersten Ferienwoche der Sommerferien.

Mitgezeichnet haben: